



ZELTSPORTVEREIN

Seddiner Zeltler Köpenick e.V.

Platzordnung für den Zeltplatz „Kuhle Wampe“

1. Der Zeltplatz „Kuhle Wampe“ ist ein Dauerzeltplatz und steht nur den Mitgliedern des ZSV „Seddiner Zeltler Köpenick“ e.V. und des Krampenburger Wasser- und Naturfreunde e. V. mit einer gültigen Zeltgenehmigung zur Nutzung zur Verfügung.
2. Die Aufnahme von Übernachtungsgästen durch anwesende Dauerzeltler ist erst nach Anmeldung bei den Beiständen, Platzwart oder Mitgliedern des Gesamtvorstandes gestattet.
Während der Abwesenheit des Mitglieds/Gastgebers ist die Nutzung des Stellplatzes (Zelt, Bungalow, Wohnwagen, Hütte) durch Familienmitglieder und Freundschaften grundsätzlich nur gestattet, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung des Vorstandes eingeholt wurde. Die Abrechnung erfolgt entsprechend Entgeltordnung. Voraussetzung ist, den Aufenthalt zur Mitwirkung an den Vereinszwecken des ZSV zu nutzen, z.B. durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen. Das kommerzielle Überlassen des Stellplatzes an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
Über die Aufnahme von Kurzzeitzellern entscheidet der Platzwart.
3. Das Betreten und die Nutzung des Zeltplatzes „Kuhle Wampe“ erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Bei Unwetter sind zwingend die Notfallräume aufzusuchen.
5. Der Zeltplatz „Kuhle Wampe“ ist ein Erholungsort und keine Baustelle. Er befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, das unversehrt zu erhalten ist. Das verpflichtet zu umweltbewusstem Verhalten. Jeder Nutzer des Zeltplatzes ist zur Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sowie zu rücksichtsvollem Verhalten verpflichtet.
6. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Zeltplatz und seiner Einrichtungen ist Aufgabe aller Nutzer. Das gilt insbesondere für die Waschräume, Toiletten und Containerplätze. Die Abfälle sind grundsätzlich nur in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Sperrmüll und Schrott gehören weder in noch neben die Container. Die Ablage ist hier untersagt. Anfallende Kosten für die Entsorgung hat der Verursacher zu tragen. Der Verbrauch von Strom und Wasser, insbesondere Warmwasser, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Betrieb von elektrischen Geräten über 2000 W ist untersagt.
7. Im Bereich der Wasserentnahmestellen ist es grundsätzlich untersagt,
 - a. Textilien zu waschen
 - b. Geschirr zu spülen
 - c. Körperhygiene zu betreiben
 - d. oder weitere Tätigkeiten, die nicht der Wasserentnahme dienen.

Wasserentnahmestellen sind keine Spielplätze.

ZSV Seddiner Zeltler Köpenick e.V.
c/o Wolfgang Heinz
Husstrasse 115
12489 Berlin

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR: 12608
Steuer-Nr.: 27/617/51609

Vorstand:
1. Vorsitzender: Wolfgang Heinz
2. Vorsitzender: Jan Bandlow
Finanzwart: Marina Richter

8. Die Abwasserentsorgung hat ausschließlich in dem Abwasserdepot zwischen der Damen- und Herrentoilette (Außenbereich) zu erfolgen.
9. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind konsequent einzuhalten und bei Präventivmaßnahmen mitzuwirken (z.B. voller Wassereimer am Stellplatz). Offenes Feuer, die Verwendung von Holzkohlegrills und das Rauchen im Wald sind grundsätzlich verboten. Es dürfen nur Gasgeräte (Kocher, Heizung, Grill, außer Kartuschengeräte) mit einer thermischen Absperreinrichtung in Zelten, Wohnwagen, Bungalows, Hütten und Hausbooten genutzt werden. Alle Betreiber von Flüssiggasgeräten sind verpflichtet, ihre Geräte mindestens alle fünf Jahre (außer vom Gesetzgeber anders angeordnet) überprüfen zu lassen. Bei Aufforderung durch das Platzwartteam ist die Zertifizierung vorzulegen.
10. Es dürfen nur handelsübliche und für diesen Zweck erbaute/zertifizierte Wohnwagen verwendet werden. Die Gesamtgröße eines Wohnwagens mit Vorzelt entspricht der eines Standardzeltes. Vorbauten als fixer Anbau sind nicht gestattet. Erlaubt ist das zugehörige handelsübliche Überzelt. Zum besseren Schutz der Wohnwagen kann eine feste Wohnwagenzubehörüberdachung mit direkter Verstrebung am Wohnwagen installiert werden. Ein Überzelt mit Pavillongerüst ist ebenfalls unter bestimmten Auflagen gestattet. Bedingung für das Überzelt ist eine sehr kurzfristige Mobilitätsgarantie des Wohnwagens, um im Gefahrenfall dessen Beweglichkeit zu sichern. Hierfür treffen die finale Entscheidung der Platzwart / FM oder der Vorstand.
11. Das Befahren des Zeltplatzgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur zum Auf- und Abzelten ab dem 1. April drei Wochenenden und an den letzten vier Wochenenden bis zum 31. Oktober gestattet. Sondergenehmigungen (z.B. Versorgungsleistungen) legt der Platzwart bzw. der geschäftsführende Vorstand fest.
12. Es darf auf dem Gelände max. Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, das gilt auch für Rad- und Rollerfahrer. Abseits der asphaltierten Eingangsbereiche und der zwei Hauptwege ist das Rad- und Rollerfahren nicht gestattet. Eltern achten darauf, dass ihre Kinder nicht unkontrolliert auf dem Zeltplatzgelände mit dem Fahrrad umherfahren. Das betrifft besonders den Bereich der Tischtennisplatten.
13. Die Stellplätze werden vom Platzwart bzw. Beirat zugewiesen. Bungalows, Hütten und Wasserplätze werden ausgeschrieben und entsprechend den Vergaberichtlinien vergeben. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Der Platzwart/ Beirat kann Verlegung veranlassen, wenn das im Interesse der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zur besseren Auslastung des Platzes erforderlich ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz, auch bei erfolgter Zeltgenehmigung, besteht nicht.
14. Zwischen den Zelten und Hütten (äußerste Abspannung bzw. Abgrenzung) ist die Erhaltung der Wege zu sichern.
15. Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Sportflächen mit Softbällen (bei Volleyball mit Volleyballbällen) gestattet.

16. Außerhalb des zugewiesenen Zelt-, Hütten-, Bungalow- und Hausbootbereiches besteht für alle Hunde und Katzen Leinenpflicht. Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die ihr Tier in jeder Situation beherrschen. Bissige Hunderassen müssen auf dem Zeltplatzgelände einen beißsicheren Korb tragen. Von den Kinderspielplätzen und dem Badestrand sind Hunde fernzuhalten. Zur Vermeidung von Krankheiten und Seuchen haben alle Hunde- und Katzenhalter eine Kopie des Impfausweises bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Team Ordnung- Sicherheit und Umweltschutz vorzulegen.
17. Werden tote bzw. verletzte Tiere gefunden, ist der Platzwart sofort zu verständigen. Wildtiere dürfen nicht berührt werden.
18. Das Füttern von Wildtieren (z.B. Enten, Schwäne, Füchse, Wildschweinen) ist verboten.
19. Ruhezeiten sind von 22.00 Uhr, freitags und samstags ab 23.00 Uhr, bis 07.00 Uhr und täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr. Die Benutzung der Spielgeräte und Sporteinrichtungen ist während der Ruhezeiten einzustellen. Alle Tongeräte sind auf Zimmerlautstärke zu regulieren. Rasenmähen ist Montag bis Samstag von 8:00 – 18:00 Uhr mit Ausnahme der Mittagsruhe gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Tätigkeiten jeglicher Art nicht gestattet.
Im Rahmen des gültigen veröffentlichten Sport- und Kulturplanes können die Ruhezeiten in Verantwortung der Sportwarte ausgesetzt werden. Bei Veranstaltungen mit Discoaufbauten nach 20:00 Uhr ist bei der Umweltbehörde die Sonderzulassung zu beantragen. Den Antrag stellt ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.
20. Zur Sicherung der Erholung sind Baumaßnahmen jeglicher Art nur bis zur 3. Woche nach dem Aufzelten und ab der 3. Woche vor Ende der Zeltsaison unter Einhaltung der Ruhezeiten zugelassen. Sollten in dem dazwischenliegenden Zeitraum Baumaßnahmen erforderlich sein, so sind diese mit Art, Dauer und Umfang bei der Platzverwaltung anzumelden. Diese kann dann die Genehmigung dafür erteilen.
21. Für abhanden gekommene Gegenstände, Schäden an Campingausrüstungen und Booten wird keine Haftung übernommen.
22. Das Einlagern von Campingequipment unserer Mitglieder ist ausschließlich nach der Saison und ausdrücklich in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Die Gegenstände sind unbedingt erkennbar mit dem Namen des Besitzers zu beschriften. Eine Einlagerungsgarantie gibt es nicht. Reicht die Lagerkapazität nicht aus, ist eine individuelle Beräumung durchzuführen. Der Dachboden des Multifunktionsgebäudes ist aus bautechnischen Gründen für die Lagerung jeglicher Gegenstände gesperrt.
23. Die Mitglieder der Vereinsvorstände und der Platzverwaltung üben auf dem Zeltplatz das Hausrecht aus. Sie können Aufnahme und Aufenthalt von Personen verweigern oder sie, wenn erforderlich, des Platzes verweisen.
24. Verstöße gegen die Platzordnung oder gegen die von den Berechtigten erteilten Weisungen können einen Platzverweis nach sich ziehen. Die Mitglieder der Vereine sind für die Handlungen ihrer Gäste voll verantwortlich.
25. Für sich aus der Platzordnung ergebende Streitigkeiten ist der Beschwerdeausschuss des Zeltplatzes zuständig.

Die Platzordnung vom 15.05.2022 verliert hiermit ihre Gültigkeit

Berlin, den 01.08.2023

Der Vorstand

Das Facility Management

ZSV Seddiner Zeltler Köpenick e.V.
c/o Wolfgang Heinz
Husstrasse 115
12489 Berlin

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR: 12608
Steuer-Nr.: 27/617/51609

Vorstand:
1. Vorsitzender: Wolfgang Heinz
2. Vorsitzender: Jan Bandlow
Finanzwart: Marina Richter